

Anlage zu Vorlage Nr. 2/2020

Richtlinien für die Überlassung des Freibades Güglingen an Externe

1. Die Stadt Güglingen kann nach vorheriger Anfrage Externen eine vorher festgelegte Fläche im Freibad Güglingen für Promotion zur Verfügung stellen. Nach Möglichkeit soll die Promotion-Aktion mit einem kleinen Event verbunden werden. Nicht zulässig sind Aktionen von Parteien oder Wählervereinigungen.
2. Es werden nur Externe aus Güglingen oder mit einem Bezug zu Güglingen zugelassen.
Über weitere Ausnahmen entscheidet die Stadt Güglingen im Einzelfall.
3. Ein verantwortlicher Ansprechpartner ist dem Eigentümer - Stadt Güglingen - und dem Badbetreiber - Stadtwerke Bretten GmbH – vorab schriftlich zu melden.
4. Die Ausübung des Hausrechts verbleibt beim Badbetreiber- Stadtwerke Bretten.
5. Die jeweilige Nutzungszeit wird im Einvernehmen zwischen dem Externen und dem Eigentümer festgelegt.
6. Der Badbetreiber-Stadtwerke Bretten GmbH- ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung für einen bestimmten Zeitraum zu sperren. Er hat den Benutzer sofort zu unterrichten, wenn ihm die Gründe für die Sperrung bekannt werden.
Dem Benutzer stehen bei Ausfall aus betrieblichen Gründen keine Ersatzansprüche zu.
7. Für die zur Verfügungstellung einer Fläche im Freibad wird pro Tag eine Gebühr in Höhe von 30,- € erhoben. Die Gebühr ist spätestens vor der Überlassung auf eines der Konten der Stadt Güglingen zu überweisen.
8. Bis zu zwei Beauftragte des Externen werden kostenlos ins Bad eingelassen. Jeder weitere Beauftragte muss das jeweilige Benutzungsentgelt entrichten.
9. Den Anordnungen des Beauftragten des Badbetreibers –Stadtwerke Bretten GmbH- ist Folge zu leisten.
Der Beauftragte ist bei groben Verstößen gegen den Vertrag oder die Badeordnung berechtigt, die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen zu untersagen.

10. Der Badbetreiber –Stadtwerke Bretten GmbH- sowie sein Personal haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Personen- und Sachschäden, die den Mitgliedern des Benutzers bei der Benutzung des Schwimmbades einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte sowie der Abstellflächen für Fahrzeuge entstehen.
Es sei denn, die Schäden beruhen auf bauliche oder technische Mängel, für die der Badbetreiber –Stadtwerke Bretten GmbH- verantwortlich ist.
11. Bei der Aufbewahrung von Kleidung und sonstigen Gegenständen übernimmt der Eigentümer keine Verwahrungspflicht.
12. Die Externen haften gegenüber dem Eigentümer und Badbetreiber für alle Schäden, die nachweislich durch das Verschulden von ihm bei der Benutzung des Schwimmbades einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstanden sind und die weder auf Materialfehler noch auf Abnutzung zurückzuführen sind.